

Militärischer Auslandsurlaub

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1975)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MILITÄRISCHER AUSLANDURLAUB

Das Kreiskommando St.Gallen hat uns am 21. November 1975 über den militärischen Auslandurlaub auf Anfrage hin folgendes mitgeteilt:

In Beantwortung Ihrer telefonischen Anfrage geben wir Ihnen folgende Stellungnahme der Abteilung für Adjutantur vom 11.2.75 auf Grund einer Anfrage unsererseits bekannt:

Meldepflichtige, die mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein am Technikum Buchs (SG) studieren, sind in Anlehnung an Artikel 43, Absatz 1 Buchstabe b KV als Grenzgänger zu behandeln. Allfälliger Auslandurlaub ist zu löschen, und die Betreffenden sind zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet.

Art. 43 Absatz 1 Buchstabe b der Kontrollverordnung legt folgendes fest:

Keinen Auslandurlaub erhalten und zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet bleiben:

Stellungs- oder Wehrpflichtige, die im Ausland wohnen, jedoch ihren Arbeitsort in der Schweiz haben. Sie haben sich beim Sektionschef ihres Arbeitsortes anzumelden. Besitzen sie noch kein Dienstbüchlein, ist es ihnen vom Kreiskommando, das für den Anmeldeort zuständig ist, abzugeben (vgl. dazu Art. 46). Stellungspflichtige bestehen die Aushebung in der Schweiz.

Die schweizerischen Vertretungen melden die stellungspflichtigen Grenzgänger mit Angabe ihrer Personalien und der Adresse des Arbeitgebers der Abteilung für Adjutantur zuhanden des zuständigen Kreiskommandos. Die Ausstellung der Dienstbüchlein für Grenzgänger ist von der abgebenden Stelle der Vertretung, die für den Wohnort des Grenzgängers zuständig ist, zu melden.

Schulort wird als Arbeitsort betrachtet.

KREISKOMMANDO ST. GALLEN